**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, 1. Abschnitt“**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 6. Dezember 2022, Gz.: 32-0522/984/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch, 3. BA, 1. Abschnitt“ gemäß § 39 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) festgestellt worden.

**II.**

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 20. Februar 2023 bis einschließlich 6. März 2023**

bei der Stadtverwaltung Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch und

bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen

während der Dienstzeiten aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Unterlagen über die Internet-Seite <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Staatsstraßen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Der geplante Ausbau der Staatsstraße S 85 südlich Lommatzsch stellt den Lückenschluss zwischen dem fertiggestellten Abschnitt der S 85 im Zuge der Südumfahrung Lommatzsch (S 32) und dem bereits planfestgestellten Abschnitt 3.2 der S 85 bei Mertitz dar. Die Straße wird auf einer Länge von 1.118 m grundhaft ausgebaut. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m (je Fahrstreifen 2,75 m + 0,50 m Randstreifen) zuzüglich beidseits 1,50 m Bankett. Auf der östlichen Seite wird ein straßenbegleitender asphaltierter Radweg im Zweirichtungsverkehr angebaut. In der Ortslage Lommatzsch wird zusätzlich ein 79 m langer gemeinsamer Geh-/Radweg als Anschluss an den bereits vorhandenen Weg errichtet. In diesem Bereich ist der Weg 3,00 m breit, außerorts 2,50 m zuzüglich beidseits 0,50 m Bankett. Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

**Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbe­schluss soll in Ur­schrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

Landesdirektion Sachsen, den 21. Dezember 2022

gez.Carolin Schreck

Vizepräsidentin